



## Geschäftsordnung des Schützenvereins Stelle - Stellerloh e.V.

Um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch in der Geschäftsordnung zum Ausdruck zu bringen, wird im Folgenden bei der **erstmaligen** Erwähnung eines Amtes oder einer Funktion in männlicher Form der Begriff durch eine Paarbildung von männlicher und weiblicher Form aufgeführt. Im weiteren Text wird aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze anstelle der Paarformel nur noch die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

### § 1 Zweck

Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des Vereins und regelt die internen Belange des Vereins.

### § 2 Mitgliedschaft

(Ergänzung zu § 3 der Satzung)

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung gezahlter Beiträge und auf das Vereinsvermögen.

### § 3 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich wie folgt:

- a) Vorstand mit seinen Stellvertretern / **innen**
- b) 1 Schützenkompanie
- c) 1 Jungschützenkompanie
- d) Alte Garde Abteilung
- e) Spielmannszug
- f) Sportschützen
- g) Damenschießgruppe
- h) **Damen**

Diese zusammen bilden das Bataillon.

Die Führung des Bataillons liegt in den Händen des / **der** Majors / **-in**. Sein Vertreter / **in** ist der / **die** stv. Major / **in**, danach der / **die** Hauptmann / **männin** der Kompanie.

Die Kompanie wird von Ihrem Hauptmann und seinen Stellvertretern / **innen** geführt.

Die Jungschützen werden von ihrem Hauptmann geführt.

Die "Alte Garde" wird von ihrem Hauptmann geführt.

Der Spielmannszug wird von dem / **der** Tambourmajor / **in** geführt.

Die Leitung der Sportschützen (unter 18 Jahren) obliegt **dem** / **der** Jugendsportleiter / **in**.

Die Leitung der Sportschützen / **innen** (Schießgruppe) liegt in den Händen des / **der** Schießwartes / **in**.



Als Sportleiter oder Schießwart ist nach Möglichkeit eine Person zu wählen, welche einen Übungsleiterschein hat oder an diesen Lehrgang des Deutschen Schützenbundes teilnehmen wird. Er hat alle Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und der Sportordnung zu beachten.

### § 4 Vorstand

(Ergänzung zu § 4 der Satzung)

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

A: Geschäftsführender Vorstand:      Vorsitzender / **Vorsitzende** und Major (in Personalunion)  
  stv. Vorsitzender / **Vorsitzende** und stv. Major (in Personalunion)  
  Schriftführer / **in**  
  Kassierer / **in**  
  stv. Kassierer / **in**

Der Vorsitzende des Vereins ist gleichzeitig auch Major. Diese Personalunion kann aber auch auf Antrag der Versammlung und durch Beschluss der Generalversammlung getrennt werden. Das gleiche gilt für die Position des stv. Vorsitzenden / stv. Majors.

B: Erweiterter Vorstand:                      Zu ihm gehören der stv. Schriftführer / **in**  
  Wart / **in** für Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
  stv. Wart / **in** für Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
  sowie sämtliche **gewählte (Unter-)** Offiziere / **innen** des Vereins.

### § 5 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand und deren Stellvertreter werden nach folgender Methode auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt:

a) in den geraden Kalenderjahren:      Vorsitzender und Major  
  Kassierer  
  stv. Schriftführer  
  stv. Wart für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

b) in den ungeraden Kalenderjahren:    stv. Vorsitzender und stv. Major  
  Schriftführer  
  stv. Kassierer  
  Wart für Presse und Öffentlichkeitsarbeit

### § 6 Wahl der Offiziere

Zum Offizierskorps gehören:              die Kompanieführer (Hauptmann und seine Stellvertreter)  
  Adjutant / **in** und Stellvertreter / **in**  
  Jungschützenhauptmann / **männin**  
  Tambourmajor / **-in**  
  Hauptmann / **männin** der Alten Garde  
  Stabsarzt / **ärztin**  
  Fahnenträger / **in**  
  Begleitoffiziere (ausgeschiedene Majestät und eine andere  
  Person, die durch den König / **die Königin** ausgewählt wird).



32369 Rahden

---

Schießwart  
und sonstige ernannte (Unter-)Offiziere

Sämtliche Offiziere des Vereins werden in geheimer Wahl gewählt und müssen nach mindestens 3 Jahren durch die Generalversammlung bestätigt werden. Die Neubestätigung wird über 3 Jahre verteilt, so dass in jedem Jahr etwa 1/3 der Offiziere zur Neubestätigung herangezogen werden. Die Wahl kann auch auf Antrag in einer anderen Form durchgeführt werden.

Ausnahme:

1. Die Begleitoffiziere (siehe oben)
2. Der Hauptmann der Alten Garde, der Jungschützen und der Tambour werden in den eigenen Reihen gewählt und von der Generalversammlung (JHV) bestätigt.

## § 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der **Vorsitzende / Major** leitet die Versammlungen des Vereins, führt die Versammlungen und beruft diese ein, so oft dieses die Bedürfnisse des Vereins erfordern. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt der Stellvertreter an dessen Stelle.

Der **stv. Vorsitzende und stv. Major** hat die Aufgabe, den Vorsitzenden und Major in allen dessen Belangen zu unterstützen. Dieser sollte auch besondere organisatorische Aufgaben übernehmen.

Der **Schriftführer** hat die Aufgabe auf jeder Sitzung des Vorstandes und bei Mitgliederversammlungen ein Protokoll anzufertigen, dieses bei Bedarf zu verteilen. Diese Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Er verwaltet ferner sämtliche Schriftstücke, Briefe etc. und fertigt diese an. Des Weiteren sorgt er für die ordnungsgemäße Aufbewahrung sämtlicher Dokumente.

Der stv. Schriftführer hat die Interessen aller Mitglieder bei Unfällen, Haftpflichtansprüchen, die im Rahmen der Mitgliedschaft um den Verein anfallen, zu wahren. Ferner hat er die Interessen des Vereins gegenüber dem Deutschen Schützenbund, der Sporthilfe und anderen Versicherungen für alle Mitglieder wahrzunehmen.

Des Weiteren unterstützt er den Schriftführer oder übernimmt dessen Aufgaben bei Verhinderung,

Der **Kassierer** verwaltet die Kasse des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Generalversammlung einen detaillierten Bericht vorzulegen, welcher vorher durch von der Versammlung gewählten Kassenprüfern / innen kontrolliert wird.

Diese können jederzeit eine Prüfung der Kasse und Bücher vornehmen.

Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen, darf Zahlungen für Vereinszwecke aber nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes leisten.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskonten und führt die Barkasse sowie die Mitgliederlisten.

Er muss fehlende Beträge ersetzen, sofern ihm eine Schuld nachgewiesen wird.

Der **stv. Kassierer** unterstützt den Kassierer bei seinen Aufgaben oder übernimmt diese bei Verhinderung.

Der **Wart für Presse und Öffentlichkeitsarbeit** übernimmt alle Öffentlichkeitsarbeiten. Dieses sind u.a.: Aushänge, Bekanntmachungen in der Presse, Fototermine.

Er sendet auch die entsprechenden Informationen an die zuständige Person für die Homepage.

Der **stv. Wart für Presse und Öffentlichkeitsarbeit** ist für die Pflege der Homepage verantwortlich. Des Weiteren unterstützt er den / die Wart für Presse und Öffentlichkeitsarbeit und übernimmt dessen Aufgaben bei Verhinderung.



32369 Rahden

---

Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und vier der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Abstimmung innerhalb des erweiterten Vorstandes sowie auf allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes festgelegt wurde.

Unterzeichnung von Urkunden, welche den Verein verpflichten sollen, kann nur vom Vorsitzenden, in Verbindung mit zwei weiteren Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

## § 8 Beförderungen und Ernennungen

Beförderungen von Mannschaftsdienstgraden werden mit bleibender Wirkung ausgesprochen. Ausgenommen hiervon sind die Jungschützen. Beim Wechsel zu den Altschützen verlieren ihre Dienstgrade die Gültigkeit.

Offiziere können nur in einen nächst höherem Rang ernannt werden. Personen, die bei einer Wahl nicht bestätigt werden, treten in den zuletzt innegehabten Mannschaftsdienstgrad zurück.

Sollte diese Person den (gewählten) Posten mehr als 10 Jahre ausgeübt haben, wird er zum Unteroffizier ernannt. Hatte er diesen Dienstgrad schon vorher, bekommt er den nächsthöheren Dienstgrad. Dieses gilt ab der Generalversammlung, auf der die Person den Posten abgibt.

An die Stelle des ausscheidenden Amtsinhabers tritt der Stellvertreter oder eine andere zu wählende Person.

Die Beförderungen oder Ernennungen von Mannschaftsdienstgraden erfolgt durch den Major **oder dem Stellvertreter** auf dem Sommerfest des Vereins. Die Vorschläge kommen von den jeweiligen Kompanieführern.

## § 9 Bestimmungen für das Königsschießen

Geschossen wird auf einen Adler nach den dafür bestehenden polizeilichen Vorschriften.  
Durch den Abschuss des Adlers kann jedes ~~männliche~~ Vereinsmitglied ab dem 30. Lebensjahr die Königswürde erlangen.

Voraussetzung:

1. Das Mitglied muss seit 3 Jahren im Schützenverein Stelle-Stellerloh e.V. Mitglied sein.
2. Das Mitglied muss eine Residenz im Vereinsgebiet vorweisen können.
3. Das Mitglied muss eine Königin /einen König haben, die / der ihn / sie bei allen Auftritten begleitet.

Auf den Jungschützenadler können alle Schützen / **innen** bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres schießen. Ab dem darauffolgenden Sommerfest wechseln diese Schützen in die Alterskompanie.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über das Mitschießen auf den Adler (Jung und Alt).

Die Schützenkönige / **innen** übernehmen nach ihrer Regentschaft die einjährige Aufgabe als Begleitoffizier und treten danach in den inne geübten Dienstgrad zurück.

# Schützenverein Stelle-Stellerloh e.V.



32369 Rahden

---

Der / die Schütze / in, der / die den vorletzten Schuss auf den Adler abgibt ist der / die jeweilige Vizekönig / in.

Der König soll sich an das ihm bei Antritt der Regenschaft ausgehändigte Protokoll halten.

## § 10 Schießsport

Zur Pflege des Schießsports nimmt der Verein an den vom Deutschen Schützenbund durchgeführten Schießwettkämpfen teil. Hierfür werden innerhalb des Vereins Mannschaften aufgestellt, an denen sich alle Mitglieder beteiligen können.

Ferner werden zu festgelegten Zeiten Preis- und Bedingungsschießen usw. durchgeführt.

In allen Fällen obliegt die Überwachung des Schießens dem jeweiligen Schießwart und seinen Stellvertretern. Sie sind auch verantwortlich für die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften sowie aller Sicherheitsvorschriften. Für die Durchführung der Sicherheitsvorkehrungen sind den Schießwarten die notwendigen Hilfskräfte und Mittel seitens des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

Der Schießwart und seine Stellvertreter sind für die ordentliche Aufbewahrung und Pflege sämtlicher Gewehre, Geräte, Mittel und Einrichtungen des Schießstandes verantwortlich.

Die Schießsportanlage steht jedem Mitglied an den dafür festgelegten Tagen zur Ausübung des Schießsportes zur Verfügung.

Jedes Mitglied verpflichtet sich für die ordnungsgemäße Nutzung und Sauberkeit der Anlage.

## ~~§11 Versammlungen und Feste~~

~~Das Vereinslokal ist der Ulmenhof – Hartmann in Rahden – Stelle. Dort werden alle Versammlungen abgehalten. Das Sommerfest kann außer auf dem Gelände des Vereinslokals auch bei anderen Wirten innerhalb der Ortsbereiche von Stelle und Stellerloh abgehalten werden. Bei Abhalten des Sommerfestes auf einer Festwiese im Ortsbereich Stelle – Stellerloh können auch andere Wirte außerhalb der Ortsbereiche herangezogen werden.~~

## § 12 Bestrafungen

Evtl. Bestrafungen bei den jeweiligen Veranstaltungen, z.B. unentschuldigtes Fehlen oder zu spät kommen usw. können vom Major oder den Kompanieführern oder von Personen, die den Auftrag erhalten, (Spieß) verhängt werden.

Einsprüche sind beim Major vorzubringen. Dieser entscheidet endgültig

## § 13 Todesfälle

Auf Wunsch des Trauerhauses treten die Vereinsmitglieder bei Tod eines Mitglieds mit Vereinsmütze unter Vorantritt der Vereinsfahne an.

Der Verein stellt die Träger und der Major hält eine Trauerrede und legt einen Kranz nieder.

## § 14 Alte Garde

Schützen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können der Alten Garde beitreten.

Schützen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben sollten der Alten Garde beitreten.



32369 Rahden

---

## § 15 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen und Zusätze zu der Geschäftsordnung können auf Antrag in jeder Generalversammlung in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung vorgebracht und beschlossen werden. Dazu ist eine 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt nach Zustimmung durch die Generalversammlung vom **20.01.2024** mit sofortiger Wirkung in Kraft und hebt die bisherige Geschäftsordnung vom **21.01.2023** auf.

Erstellt: Dezember 2023

**Rahden, den 20.01.2024**

<b>1. Vorsitzender</b>	<b><i>Marc Kolbus</i></b>
<b>stv. Vorsitzender</b>	<b><i>Malte Stratmann</i></b>
<b>Schriftführer</b>	<b><i>Ralf Schepmann</i></b>
<b>Kassierer</b>	<b><i>Frank Petring</i></b>
<b>stv. Kassierer</b>	<b><i>Lutz Zinke</i></b>